

**Coronabedingte Mehraufwendungen im  
Gesundheitsreferat; Reduzierung und  
Verlängerung der CTT-Stellen**

Produkt 33414100 Gesundheitsschutz  
Beschluss über die Finanzierung für das Jahr 2023

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08324**

3 Anlagen

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates  
vom 30.11.2022**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**A. Fachlicher Teil**

Auch wenn die Corona-Pandemie aufgrund der zwischenzeitlich weit fortgeschrittenen Immunisierung der Bevölkerung für die meisten Menschen ihren Schrecken verloren hat und zum 16.11.2022 in Bayern im Benehmen mit anderen Bundesländern die Isolationspflicht abgeschafft wurde, beeinflusst sie aufgrund der noch vorhandenen besonderen rechtlichen Vorgaben des Bundes und des Freistaates weiterhin maßgeblich die Arbeit der Gesundheitsämter.

Die anhaltende Dynamik der Pandemie zeigte sich zuletzt insbesondere in der Ausbreitung verschiedener Omikron-Varianten und der wiederholt deutlich steigenden Inzidenzen. Auch wenn die Fallzahlen derzeit niedrig sind und infolge des Wegfalls der Isolationspflicht perspektivisch auch die Zahl der Testungen zurückgehen dürfte, sind weitere Infektionswellen nicht unwahrscheinlich. Mit jeder Infektionswelle steigt auch der Arbeitsanfall im Contact-Tracing-Team (CTT) des Gesundheitsreferates (GSR) zwischenzeitlich stark an. Die Bezeichnung CTT blieb bestehen, wenngleich seit dem Frühjahr 2022 bzw. im Zuge der Verbreitung der Omikron-Variante keine klassische Kontaktverfolgung mehr außerhalb des Einrichtungskontextes betrieben wurde, sondern sich die Aufgaben entsprechend der staatlichen Vorgaben gewandelt haben.

Die Abschaffung der Isolationspflicht stellt einen ersten Schritt zur Neubewertung von Corona mit dem Ziel einer Angleichung an die Behandlung anderer vergleichbarer Infektionskrankheiten dar - dies insbesondere vor dem Hintergrund einer geänderten medizinisch-wissenschaftlichen Bewertung der Gefährdungslage, der Möglichkeit der Impfung und medikamentösen Behandlung von Infektionen sowie auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Erreger dauerhaft in der Bevölkerung verbleiben wird. Trotz der Abschaffung der Isolationspflicht und einer damit einhergehenden deutlichen Reduzierung des Arbeitsumfangs besteht jedoch bis auf weiteres ein über die Regelbesetzung hinausgehender Personalbedarf.

Der Bedarf ab 01.01.2023 beträgt jedoch nur ca. 37 % (135 VZÄ) des bisher maximal abgerufenen Personalkörpers (362 VZÄ) bzw. nur ca. 30 % des gemäß den bisherigen Stadtratsbeschlüssen (vgl. Vorlagen Nrn. 20-26 / V 04814 und 05079 vom 25.11.2022 und Nr. 20-26 / V 05656 vom 17.03.2022) maximal möglichen Personalkontingents (452 VZÄ), welches allerdings zu keiner Zeit vollständig ausgeschöpft war .

### **1. Verbleibende Pflichtaufgaben im CTT**

Infolge der Aufhebung der Isolationspflicht entfallen zahlreiche Aufgaben des CTT (z.B. die umfassende Betreuung infizierter Personen in Geflüchteteinrichtungen, die Erfassung weiterer Daten infizierter Personen sowie die spezielle Corona-Hotline). Die Hauptaufgabe der Eingabe und Meldung positiver Testergebnisse bleibt aber, wenngleich vereinfacht, im Wesentlichen erhalten. Infolge der in der zum 16.11.2022 in Kraft getretenen Allgemeinverfügung zu Schutzmaßnahmen bei positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Corona-Schutzmaßnahmen), welche die AV-Isolation ersetzt hat, festgelegten Betretungs- und Tätigkeitsverbote bleibt der Arbeitsaufwand zur Betreuung der Kliniken und Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie zum Erlass von Einzelfallanordnungen in diesem Bereich zunächst gleich (siehe S. 3). Auch Aufgaben im Zuge der Abwicklung der bisher bestehenden Teams sind für einen Übergangszeitraum zu erledigen.

Der Arbeitsaufwand und Personalbedarf für Corona bleibt somit auch nach Abschaffung der Isolationspflicht im Vergleich zu anderen meldepflichtigen Erkrankungen (z. B. Influenza) erhöht. Dies begründet sich insbesondere dadurch, dass die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu Corona nach wie vor aufwändiger ist als bei anderen vergleichbaren meldepflichtigen Erkrankungen:

- Allein zahlenmäßig übersteigen die Corona-Meldungen bei weitem die Meldungen aller übrigen meldepflichtigen Erkrankungen zusammen (2020 um das Dreifache, 2021 um mehr als das Zehnfache und 2022 wird das Verhältnis noch deutlich höher ausfallen).

- Eingehende Doppel- oder gar Mehrfachmeldungen (ca. 30 % aller eingehenden Meldungen, z. B. Bestätigungen von Varianten nach Sequenzierung) erhöhen zusätzlich das Arbeitsaufkommen, finden aber keinen Eingang in die täglich veröffentlichten Zahlen.
- Ein erhöhter Arbeitsaufwand entsteht auch dadurch, dass ca. 30 % der Meldungen nicht über die DEMIS-Schnittstelle, sondern insbesondere via E-Mail eingehen, da niedergelassene Ärzt\*innen und Apotheken nicht zur Nutzung von DEMIS verpflichtet sind.
- Im Vergleich zu anderen Erregern sind bei SARS-CoV-2 auch positive Schnelltests (PoC-Antigentests) meldepflichtig, obwohl diese nicht in die Inzidenz einfließen. Hierdurch entsteht ein zusätzliches Arbeitsaufkommen, zumal diese Testergebnisse ganz überwiegend ebenfalls nicht über die Schnittstelle DEMIS übermittelt werden.
- Ferner ist die Prüfung spezieller Fälle, wie z. B. zwei innerhalb eines kurzen aufeinanderfolgenden Zeitraumes eingehender Positivmeldungen einer Person, nach wie vor erforderlich.
- Notwendig sind auch nach wie vor Weiterleitungen an andere Gesundheitsämter bei Nicht-Zuständigkeit sowie die Prüfung bzw. Vervollständigung der häufig in nicht ausreichender Datenqualität eingehenden Meldungen in nicht unerheblicher Zahl.

Über das reine Daten- und Meldewesen hinaus erfüllt das CTT noch weitere Aufgaben, welche über den 01.01.2023 hinaus bestehen bleiben:

Die AV Corona-Schutzmaßnahmen ordnet für positiv getestete Betreiber\*innen, Beschäftigte, Besucher\*innen und ehrenamtlich tätige Personen in vulnerablen Einrichtungen sowie in Massenunterkünften ein Betretungsverbot sowie ein berufliches Tätigkeitsverbot an. Über Ausnahmen von diesen Verboten z. B. für Personal in Kliniken und anderen medizinischen Einrichtungen muss – wie bisher bei einer Ausnahme von der Isolationspflicht – im Einzelfall das GSR entscheiden. Darüber hinaus bestehen für die betroffenen Personen Entschädigungsansprüche nach § 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Arbeitnehmer\*innen können den Anspruch beim Arbeitgeber geltend machen, der die Entschädigung ausbezahlen hat und seinerseits deren Erstattung bei der Regierung von Oberbayern verlangen kann. Es ist daher voraussichtlich auch künftig erforderlich, entsprechende Bescheinigungen zur Bestätigung eines dem GSR gemeldeten positiven Befunds auszustellen. Detaillierte Regelungen lagen zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage noch nicht vor.

Schließlich ist mit Corona gegenüber der Zeit vor Beginn der Pandemie eine weitere zu bearbeitende meldepflichtige Erkrankung hinzugekommen ist, die zudem auch eine gänzlich neu aufgetretene Erkrankung darstellt. Trotz der mittlerweile deutlich

verbesserten medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnislage besteht anhaltend ein allgemein noch deutlich erhöhtes Bewusstsein gegenüber anderen, vergleichbaren Infektionserkrankungen sowohl im medizinischen Bereich als auch in der Allgemeinbevölkerung. Hierdurch kommt es noch zu einem vergleichsweise hohen Testaufkommen mit in der Folge auch erhöhtem Meldeaufkommen, selbst wenn die absoluten Zahlen derzeit vergleichsweise gering erscheinen. Zudem bestehen mindestens bis zum 07.04.2023 noch Testverpflichtungen für Beschäftigte in medizinischen Bereichen, in Folge dessen auch hier eine im Vergleich zu anderen Erkrankungen erhöhte Detektions- und damit auch Meldezahl.

Darüber hinaus besteht noch ein erhöhtes Anfrageaufkommen aus der Bevölkerung bezüglich der Erfüllung vergangener Auflagen, beispielsweise die Ausstellung von Bescheinigungen zu Infektionen betreffend.

Die genannten zusätzlichen Aufgaben im Bereich Corona können auch zum 01.01.2023 noch nicht vom bestehenden Team des GSR übernommen werden:

Im Bereich „Meldewesen“ der Abteilung „Infektionsschutz und Pandemiebekämpfung“ im Geschäftsbereich Gesundheitsschutz des GSR werden auch alle anderen ca. 70 meldepflichtigen Erkrankungen (außer der Tuberkulose, für die aufgrund der spezifischen Belange ein eigener Bereich besteht) bearbeitet. Die ca. 30 Mitarbeiter\*innen dieses Bereiches waren auch seit Beginn der Pandemie aufgrund ihrer fachlichen Expertise entscheidend in die Bearbeitung der Corona Pandemie mit eingebunden, allein reichten die zur Verfügung stehenden Personalressourcen bei weitem nicht aus, um die Aufgaben der Pandemie zusätzlich bearbeiten zu können. Darüber hinaus wurde der Bereich von Personal aus allen Fachbereichen des GSR unterstützt, wie es in derartigen Lagen zur Abdeckung besonderer Bedarfe im GSR üblich ist.

## **2. Vollzug des Infektionsschutzgesetzes als Pflichtaufgabe**

Das GSR ist bezüglich des CTT und im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im so genannten übertragenen Wirkungskreis tätig. Die Landeshauptstadt München (LHM) unterliegt hier also vollständig der Fachaufsicht des Freistaats Bayern. Der Freistaat darf die Aufgabe also nicht nur auf die Kommunen übertragen, sondern diesen auch vorschreiben, wie sie zu erledigen sind, da die Fachaufsicht eine Rechts- und Zweckmäßigkeitkontrolle einschließt.

Im Falle eines Auslaufens aller befristet eingerichteten Stellen zum 31.12.2022 könnte das GSR die in diesem Zusammenhang stehenden Pflichtaufgaben auch unter größter Anstrengung nicht mehr erfüllen, weil dann nur noch rund 30 Stellen im Bereich Meldewesen vorhanden wäre. In der Folge könnte beispielsweise die Erfassung der

Infektionen nur mit erheblicher Verzögerung erfolgen, die tagesaktuelle Meldung der Infektionsfälle an das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) und das Robert-Koch-Institut (RKI) – weiterhin und auf Dauer eine gesetzliche Pflicht und seitens des Freistaates weiterhin als wichtiger Baustein des Corona-Monitorings vorgesehen - wäre nicht mehr möglich. Bei hohen Inzidenzen im Rahmen einer Infektionswelle hätte dies erhebliche Meldeverzögerungen von Tagen bzw. Wochen zur Folge, was die Aussagekraft der Inzidenz neben der Tatsache, dass mit nachlassender Testbereitschaft die Höhe der Fallzahlen mit einer hohen Dunkelziffer verbunden ist, noch weiter reduzieren würde.

Ebenso könnten im Bereich der medizinischen Alten- und Pflegeeinrichtungen nur noch im Einzelfall infektionshygienische Beratungen bei Ausbrüchen durchgeführt werden und nur noch sehr eingeschränkt Anordnungen vorgenommen werden, die durch die AV Corona-Schutzmaßnahmen) vorgegeben sind (z. B. Einzelfallausnahmen vom Tätigkeitsverbot). Auch die Ausstellung von Bescheinigungen zur Bestätigung eines dem GSR gemeldeten positiven Befunds und damit Tätigkeitsverbotes wäre nicht mehr zeitnah möglich. Dies bedeutet, dass Verdienstauffälle drohen können, sofern dem Arbeitgeber der positive Labor-Befund nach einer Testung nicht ausreicht. Gleiches gilt für die Erstattungsanträge der Arbeitgeber\*innen gegenüber dem Freistaat. Hier bestünde somit ein Klagerisiko.

Andererseits hat das GSR vielfältige reguläre Aufgaben, die ebenso wichtig für die Gesundheit der Münchner Stadtbevölkerung sind und bei denen es sich in weiten Teilen auch um gesetzliche Pflichtaufgaben handelt. Durch deren vollständiges Aussetzen oder erhebliche Reduzierung drohen mittelfristig negative Auswirkungen, insbesondere vor dem Hintergrund der inzwischen langen Dauer der Pandemie. Eine Hintanstellung und Vernachlässigung der sonstigen wichtigen Aufgaben des GSR zugunsten der Bearbeitung der Corona-Pandemie durch das dauerhaft vorhandene Personal des GSR ist aus Sicht des GSR insofern nicht mehr hinnehmbar und verhältnismäßig. Der Umfang der Pflichtaufgaben hat außerdem mit der Ankunft von Geflüchteten aus der Ukraine eine Ausweitung erfahren. Die Sicherstellung der medizinischen Versorgung der geflüchteten Menschen stellt weiterhin eine besondere Herausforderung für das GSR dar.

### **3. Stellenbedarf**

Mit Beschluss vom 25.11.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04814) wurden dem Gesundheitsreferat 31 VZÄ für medizinisches CTT-Personal bis 30.06.2022 befristet zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurde mit Beschluss vom 25.11.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05079) die Besetzung von 421 zusätzliche CTT-Stellen für Ermittler\*innen und Gruppenleitungen befristet bis 30.04.2022 ermöglicht. Mit Beschluss vom 17.03.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05656) wurde die Befristung der Stellen bis 31.12.2022 verlängert.

Vor Abschaffung der Isolationspflicht plante das GSR die Verlängerung eines Teils der Stellen im Umfang von 362 VZÄ, was der in den vergangenen Monaten erreichten Maximalbesetzung entspricht.

Infolge der Aufhebung der Isolationspflicht entfallen jedoch zahlreiche Aufgaben des CTT Die Eingabe und Meldung positiver Testergebnisse wird vereinfacht. Zugleich wird Corona noch nicht behandelt wird wie andere meldepflichtige Erkrankungen (siehe Ziff. 1).

Das GSR schlägt daher vor, für eine Übergangszeit bis 31.03.2022 befristetes Personal in einem Umfang vorzuhalten, der eine Erfüllung der Aufgaben beim derzeitigen Infektionsgeschehen, insbesondere aber auch im Falle einer oder weiterer erneuter Infektionswellen gewährleistet. Gegenüber dem bisher tatsächlich erforderlichen Personalumfang (maximal 362 VZÄ) wird sich der Bedarf um 63 % auf maximal 135 VZÄ verringern. Gegenüber den insgesamt maximal genehmigten Stellen im Umfang von 452 VZÄ beträgt die Reduzierung 70 %.

Die Stadt Nürnberg hat bereits mitgeteilt, in einem vergleichbaren Umfang zum Jahresende ihr CTT-Personal zu reduzieren: Bei einer Einwohnerzahl von ca. 34 % der Einwohnerzahl Münchens verfügte die Stadt Nürnberg bisher über 167 VZÄ., also ca. die Hälfte der Münchner Personalstärke. Geplant ist dort nun eine Reduktion um 63 % auf 65 VZÄ.

Gleichzeitig wird ein Konzept erarbeitet, wonach ein im Falle niedrigerer Inzidenzen ggf. temporär bestehender Personalüberhang für andere Referate zur Verfügung gestellt werden kann. Das befristet eingestellte CTT-Personal kann im Rahmen der Festlegungen zur Tätigkeit im bestehenden Arbeitsvertrag kraft Direktionsrecht zur Bewältigung anderer vorübergehender Personalmehrbedarfe, z.B. durch den Ukraine-Krieg oder Corona entstandener vorübergehender Aufgaben, eingesetzt werden. Eine Übertragung regulärer Aufgaben des GSR oder anderer Referate muss wegen etwaiger arbeitsrechtlicher Auswirkungen im Vorfeld mit dem Personal- und Organisationsreferat (POR) abgestimmt werden. Geeignete befristet eingestellte Dienstkräfte könnten damit auch für andere Personalbedarfe eingesetzt werden.

Es ist geplant, die im Zusammenhang mit der Corona-Meldepflicht dauerhaft weiter bestehenden Tätigkeiten in den Bereich „Meldewesen“ der Abteilung „Infektionsschutz und Pandemiebekämpfung“ im Geschäftsbereich Gesundheitsschutz des GSR einzugliedern, sobald die Corona-Meldeverpflichtungen vollumfänglich an andere Infektionskrankheiten angepasst worden sind. Die spezifischen infektionshygienischen Belange medizinischer und nicht-medizinischer besonderer Einrichtungen werden, wie bisher auch, in den Bereichen „Infektions- und Umwelthygiene“ der Abteilung „Hygiene- und Umweltmedizin“ desselben Geschäftsbereiches behandelt. Auch hier musste das

überwiegend hochspezialisierte Personal in der Zeit der Pandemie von extern eingestelltem Personal unterstützt werden.

Vor dem unter Ziff. 1 dargestellten Hintergrund beantragt das GSR also die nochmalige Verlängerung und weitere Finanzierung von

- bis zu 7 (statt bisher geplant bis zu 25) VZÄ an ärztlichen Stellen in E14 ,
- bis zu 2 VZÄ Teamleitung in E 11 (statt bisher geplant bis zu 10 VZÄ Inselleitungen)
- bis zu 6 (statt bisher geplant bis zu 21) VZÄ Gruppenleitung in E 9a
- sowie bis zu 120 (statt bisher geplant bis zu 300) VZÄ an Ermittler\*innen in E5,

also insgesamt 135 VZÄ bis 31.03.2023. Medizinisches Hilfspersonal (bisher 6 VZÄ in E 5 geplant) wird nicht mehr benötigt.

Im Rahmen der Personalbedarfsermittlung wurden die Geschäftsprozesse optimiert. Eine Priorisierung oder Umverteilung vorhandener Kapazitäten ist nicht möglich.

#### **4. Zusätzlicher Büroraumbedarf**

Da der Freistaat das Contact Tracing nicht zum Jahresende auslaufen lässt und die Aufgaben durch die LHM fortgesetzt, wenn auch in reduziertem Umfang, zu erfüllen sind, wird durch das GSR parallel eine weitere, nicht-öffentliche Beschlussvorlage eingebracht, die sich auf die gegenüber dem laufenden Betrieb reduzierten Infrastrukturkosten bezieht (Miete und Betrieb Gasteig).

Da die Stellen bereits vorhanden sind und die Arbeitsplätze eingerichtet wurden, wird kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet; vielmehr reduziert sich der Raumbedarf deutlich.

## 5. Klärung der Kostentragung für den Bereich der CTT-Kosten

Zwischen dem Freistaat Bayern und der LHM gab es in den vergangenen Monaten bereits umfangreiche Korrespondenz und einen intensiven, auch direkten Austausch zur Frage der Kostentragung für die der Landeshauptstadt im Rahmen der Umsetzung der Bayerischen Containment- und Contact-Tracing-Strategie (CTT) entstandenen Kosten. Für die Jahre 2020, 2021 sowie anteilig 2022 belaufen sich die im Rahmen der Umsetzung des CTT gesamtstädtisch entstandenen und geschätzten Kosten (unter Berücksichtigung der geschätzten Kosten der PEIMAN-Personaleinsätze, im GSR, RIT und RAW) auf einen Gesamtbetrag von rund 80 Mio. Euro. Der weit überwiegende Teil setzt sich zusammen aus den Personalkosten beim GSR und bei PEIMAN. Hier wurden die Kosten für PEIMAN-Personal, für GSR internes Personal und für externes Personal herangezogen. Die genaue Höhe wird derzeit im Rahmen einer referatsübergreifenden Arbeitsgruppe ermittelt.

Die LHM hat ihrer Auffassung nach einen Anspruch gegenüber dem Freistaat auf vollständige Erstattung der ihr im Rahmen des CTT entstandenen Kosten, soweit diese Maßnahmen im Sinne des § 69 Abs. 1 IfSG darstellen. Für die oben benannten Kosten ist dies nach Auffassung der LHM der Fall.

Diese Kosten sind von den Zuweisungen nach Art. 9 Abs. 2 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) allerdings nicht erfasst. Dies räumt der Freistaat faktisch auch ein, indem er den Abschluss eines Zuweisungsvertrags für die Erstattung des Mehraufwandes aus der Umsetzung der CTT-Strategie angeboten, gleichzeitig aber darauf verwiesen hat, dass ein Anspruch auf vollständigen Ausgleich der Kosten nicht bestehe. Über den betreffenden Zuweisungsvertrag, mit dem lediglich anteilige Mietkosten *„für zusätzlich erforderliche Büroräume zur Unterbringung des zusätzlichen, vorübergehend aus anderen Bereichen zugewiesenen oder befristet eingestellten“* CTT-Personals erstattet werden sollten, hat die Landeshauptstadt lediglich einen Betrag von maximal 602.548,05 EUR vom Freistaat zugesagt bekommen.

Unabhängig von der Kostentragungsregel des § 69 IfSG, die nach Auffassung der LHM bereits einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Freistaat begründet, besteht ein Anspruch der LHM auf vollständige Erstattung der ihr durch die Umsetzung des CTT entstandenen Kosten gegenüber dem Freistaat auch aus dem Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 Verfassung des Freistaates Bayern). Nach diesem ist der Freistaat verpflichtet, einen über die Zuweisungen nach dem BayFAG hinausgehenden finanziellen Ausgleich zu schaffen. Denn die Wahrnehmung der vom Freistaat übertragenen Aufgabe zur Umsetzung der Bayerischen Containment- und Contact-Tracing-Strategie, bei der seitens des Freistaats auch ganz konkrete inhaltliche Vorgaben bspw. zu Personenstärke des CTT gemacht wurden, hat zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung auf Seiten der LHM geführt.



Bedauerlicherweise ist es trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen, eine Einigung hinsichtlich der Kostentragung durch den Freistaat zu erzielen. Dies ist umso unverständlicher, als die Rechtslage, die seitens der LHM im Rahmen der Verhandlungen mit dem Freistaat ausführlich dargestellt wurde, aus Sicht der LHM eindeutig ist und eine vollständige Kostentragung durch den Freistaat vorgibt.

Im Gespräch mit der Gesundheitsreferentin am 17.08.2022 hatte der Freistaat zunächst mitgeteilt, nochmals Möglichkeiten eines finanziellen Spielraums für eine weitergehende Kostenbeteiligung des Freistaats an den der LHM durch die Umsetzung des CTT entstandenen Kosten eruieren zu wollen. Die finale Absage des Freistaats für eine weitergehende (vollständige) Kostenübernahme wurde dem Gesundheitsreferat jedoch am 18.10.2022 telefonisch sowie mit Schreiben vom 26.10.2022 auch schriftlich mitgeteilt.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Höhe des streitigen Erstattungsbetrags ist nunmehr eine gerichtliche Klärung und Geltendmachung des aus Sicht der LHM gegenüber dem Freistaat bestehenden Kostenerstattungsanspruchs unumgänglich. Aufgrund der enormen Bedeutung und Tragweite einer gerichtlichen Entscheidung in dieser Sache – die auch für die Frage künftiger Kostentragung maßgeblich sein wird – ist darüber hinaus die Mandatierung einer spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei anzuraten.

Die Kosten für das gerichtliche Verfahren sollen über eine Umschichtung von bereits bewilligten Corona-Mitteln (vgl. Sachmittelbeschluss vom 23.03.2022 zur Finanzierung der städtischen Impfinfrastruktur, des Contact Tracing und der Teststrategie, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05913) finanziert werden.

Die Entscheidung über die Klageerhebung ist gemäß § 4 Ziffer 19 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Vollversammlung vorbehalten, da der Streitwert den Betrag von 2 Mio. EUR übersteigt und der Rechtsstreit darüber hinaus von grundsätzlicher Bedeutung ist.

## B. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

### 1. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Für die Umsetzung des Beschlusses entstehen die im Folgenden dargestellten zahlungswirksamen Kosten. Der Mittelbedarf entsteht ab 01.01.2023.

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>		2.117.108 EUR in 2023	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)* bis zu 7 VZÄ in E14 je 103.330 EUR bis zu 120 VZÄ in E5 je 58.720 EUR bis zu 2 VZÖ in E 11 je 81.520 EUR bis zu 6 VZÄ in E9a je 71.280 EUR → <b>je bis 31.03.2023 befristet</b>		2.090.108 EUR in 2023	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)		27.000 EUR in 2023	
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente (VZÄ)		135	

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten ) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

\* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

Bezogene IT-Leistungen 357.000EUR (Zeile11)

Büromittelpauschale 800 EUR (dauerhaft): Anzahl der VZÄ: 135 / ab Besetzung anteilig; Sachkonto 670100 (Zeile 13)

### 2. Erlöse

In den vergangenen Monaten wurde intensiv auf allen Ebenen versucht, eine Einigung mit dem Freistaat Bayern über die Finanzierung des CTT zu erzielen. Eine adäquate Unterstützung seitens des Freistaates wird abgelehnt. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4 verwiesen.

### 3. Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget des GSR erfolgen.

Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie sind die befristet im Stadtrat genehmigten Personalkapazitäten auf Ebene der Ermittler\*innen sowie Führungspositionen in Teilen weiterhin unmittelbar notwendig. Es ist nicht absehbar, wie sich die Pandemie entwickeln wird.

#### **4. Produktbezug**

Die Veränderungen betreffen das Produkt 33414100 Gesundheitsschutz und 33111000 Overheadkosten Referats- und Geschäftsleitung.

##### **4.1 Produktbeschreibung**

Eine Änderung der Produktbeschreibungen ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

##### **4.2 Kennzahlen**

Eine Änderung der Kennzahlen ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei, dem Kommunalreferat und dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt.

Die Stadtkämmerei hält ihre bisherige Stellungnahme aufrecht und nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis. Wie der Stellungnahme zu entnehmen ist, erfolgte die erstmalige Abstimmung zu einem Zeitpunkt, als das GSR noch eine Verlängerung der CTT-Stellen in größerem Umfang beabsichtigte. Die Stellungnahmen sind als Anlage 1 beigefügt.

Das Kommunalreferat stimmt der Beschlussvorlage zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 2 beigefügt.

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt der Beschlussvorlage vorbehaltlich einer textlichen Änderung zu. Diese Änderung wurde übernommen. Die Stellungnahme ist als Anlage 3 beigefügt.

#### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA – Satzung).

### **Nachtragsbegründung**

Eine fristgerechte Zuleitung konnte nicht erfolgen, da die geänderten Vorgaben durch den Freistaat Bayern (Abschaffung der Isolationspflicht) erst am 15.11.2022 bekannt gegeben worden sind. Da die befristeten Verträge zum 31.12.2022 auslaufen, ist eine Entscheidung noch im November 2022 erforderlich. Die Vorlage wird daher unmittelbar in die Vollversammlung eingebracht.

Der Korreferent des Gesundheitsreferates, Herr Stadtrat Stefan Jagel, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Prof. Dr. Hans Theiss, sowie die Stadtkämmerei, das Personal- und Organisationsreferat und das Kommunalreferat haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Das Gesundheitsreferat wird beauftragt, die Verlängerung der Stellen im Umfang von bis zu 135 VZÄ bis 31.03.2023 beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
2. Der Erhebung einer Klage gegen den Freistaat Bayern auf Erstattung sämtlicher der Landeshauptstadt München im Rahmen der Umsetzung der Bayerischen Containment- und Contact-Tracing-Strategie (CTT) entstandener und noch entstehender Kosten vor dem Verwaltungsgericht wird zugestimmt.
3. Der Mandatierung einer spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei zur Vertretung der Landeshauptstadt München zur Durchsetzung des Kostenerstattungsanspruchs wird zugestimmt.
4. Einer Finanzierung der entstehenden Verfahrenskosten aus bereits mit Beschluss vom 23.03.2022 bewilligten Corona-Mitteln (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05913) wird zugestimmt. Die Übertragung der in der tatsächlichen Höhe angefallenen Mittel in das Haushaltsjahr 2023 wird auf dem Verwaltungsweg mit der Stadtkämmerei geklärt und ggf. in den Nachtrag eingebracht.
5. Das Gesundheitsreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 2.117.108 EUR (Verlängerung der Stellen unter Zif. 1) im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 beim Personal- und Organisationsreferat anzumelden. Der Vollzug ab Januar 2023 wird auf dem Verwaltungsweg sichergestellt.

6. Das Produktkostenbudget des Produkts 33414100 Gesundheitsschutz erhöht sich in 2023 um 2.117.108 EUR, davon sind 2.117.108 EUR zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

Beatrix Zurek  
berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)  
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Gesundheitsreferat, Beschlusswesen GSR-BdR-SB
- V. Wv Gesundheitsreferat, Beschlusswesen GSR-BdR-SB  
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).